Gemeinde Kriens

Gemeinderat

BEGRÜNDUNG ZUR MOTION

Nr. 016/08

Motion Heiz: Einfamilienhaus-Zone in Kriens

Eingang: 31. Oktober 2008
Zuständiges Departement: Baudepartement

Antrag des Gemeinderates: Überweisung

Begründung

Die heute geltende Ortsplanung der Gemeinde Kriens wurde in den Jahren 1996 bis 1999 erarbeitet und im Jahre 2000 vom Regierungsrat genehmigt. Seit dieser Gesamtrevision wurden mehrmalige Teilrevisionen vorgenommen (2003, 2005, 2006, 2008). Es ist auch in Zukunft damit zu rechnen, dass sich schnell ändernde Situationen sowie betriebliche wie planerische Anforderungen Teilanpassungen am Zonenplan erfordern. Unabhängig dieser "Sofort-Massnahmen" geht das Eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) davon aus, dass die Gemeinden alle 10 Jahre eine Gesamtüberprüfung ihrer Ortsplanungen vornehmen und diese den veränderten Anschauungen und Bedürfnissen der Entwicklung anpassen. Der Gemeinderat hat darum beschlossen, die heute geltende Ortsplanung einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen und hat im Voranschlag 2009 den Betrag von Fr. 80'000.— dafür budgetiert.

Bei der Überprüfung der Ortsplanung stehen jene Planungsinhalte im Vordergrund, die im Rahmen der Baubewilligungsverfahren aufgrund der Praxis resp. bei der Anwendung oder Auslegung der Vorschriften zu Schwierigkeiten geführt haben. Mit der überwiesenen Motion Bättig "Vollzugskonforme Regelemente" sollen zudem jene Vorschriften überprüft werden, in denen die Gemeinde Kriens eine strengere Reglementierung aufweist als eidgenössische oder kantonale Vorschriften verlangen. Beim Zonenplan ist davon auszugehen, dass dieser in seinen Grundzügen nach wie vor als richtig beurteilt wird und grundlegende Veränderungen an den bestehenden Bauzonen kaum im Vordergrund stehen.

Eine Einfamilienhaus-Zone gibt es im Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Kriens nicht. Der Gemeinderat vermutet, dass der Motionär damit eine Wohnzone mit besonders tiefer Ausnützungsziffer (weniger als 0.30) meint, die z.B. in Emmen als "Villenzone" bezeichnet wird. Der Gemeinderat erachtet auch diesen Vorschlag im Rahmen der Ortsplanungsrevision als prüfenswert.

Mit der Überweisung als Motion erhält der Gemeinderat den Auftrag, die beschriebenen Vorschläge im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen und im Bericht und Antrag (B+A) darauf einzugehen. Die überwiesene Motion kann nicht als verbindlicher Auftrag ausgelegt werden, dass der B+A an den Einwohnerrat für die 1. Lesung des BZR und des Zonenplans neue 2-geschossige Wohnzonen und Wohnzonen mit tieferer Ausnützung enthalten muss.

Kriens, 12. November 2008

Schachenstrasse 13 6011 Kriens
Telefon 041 329 63 03 Fax 041 329 63 06 Internet www.kriens.ch